

## **Wahlordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter des Personals im Aufsichtsrat**

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 6 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 01.01.2008 sowie § 4 Abs. 2 Satz 6 der Satzung des Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD) vom 14.03.2008 (in Kraft getreten am 18.07.2008) erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums die folgende Wahlordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung findet Anwendung auf die Wahl

- a) der Vertreterin oder des Vertreter des wissenschaftlichen Personals, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung iVm. § 14 UKVO sowie
- b) der Vertreterin oder des Vertreter des Personals des UKD, § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung.

### **§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Aufsichtsrat wird für die Beschäftigten des UKD und die vom wissenschaftlichen Personalrat beim UKD vertretenen Beschäftigten der Hochschule als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Es werden Wahlvorstände entsprechend § 17 LPVG gebildet.
- (3) Die Verwaltung des Universitätsklinikums unterstützt die Wahlvorstände bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie benennt hierzu eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

### **§ 3**

#### **Anwendbarkeit der WO-LPVG NRW**

Die §§ 1 bis 22, 26 und 27 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 1 a) ist das wissenschaftliche Personal der Universität Düsseldorf gem. § 104 LPVG sowie das wissenschaftliche Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum gem. § 14 UKVO.
- (2) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 1 b) ist das Personal des Universitätsklinikums.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Beschäftigten.

### **§ 5**

#### **Wahlsystem**

- (1) Gewählt werden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zur Vertreterin oder zum Vertreter ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### **§ 6**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters und Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt vier Jahre.
- (2) Endet die Amtszeit einer Vertreterin oder eines Vertreters vorzeitig (z. B. durch Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis) findet für die weitere Vertretung und für Ersatzmitglieder § 28 Abs. 1 und 2 LPVG NRW analog Anwendung.

- (3) Endet auch die Amtszeit der nachgerückten Vertreterin oder des nachgerückten Vertreters vorzeitig, so tritt für den Rest der Amtsperiode die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat auf der Wahlliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an ihre oder seine Stelle.
- (4) Wenn die Wahlliste erschöpft ist, müssen unverzüglich Neuwahlen durchgeführt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Erlass durch den Aufsichtsrat, mithin am 21.05.2010, in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 28.10.2002. Unberührt bleibt die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter des Personals im Aufsichtsrat, die nach den Bestimmungen der Wahlordnung vom 28.10.2002 gewählt worden sind.

Düsseldorf, den 20.05.2010



Dr. Sieghardt Rometsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrates